

2. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863, ber. S. 975) und der §§ 1, 2, 4, 6 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am folgende beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	158,43 €
120	237,65 €
240	475,30 €
770	1.524,91 €
1.100	2.178,44 €

Die Jahresgebühr beträgt für die Restabfallentsorgung bei 4-wöchentlicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	79,22 €
120	118,82 €
240	237,65 €
770	762,45 €
1.100	1.089,22 €

Die Jahresgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt bei 14-täglicher Leerung für einen Behälter mit einem Inhalt von:

Liter	Gebühr p. a.
80	87,46 €
120	131,20 €
240	262,39 €

§ 2

§ 7 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen erhält folgende neue Fassung:

Bei der Bestellung des Abholservice (§ 14 und 15 der Abfallentsorgungssatzung) sowie des Eil-Service (§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung) ist die Servicegebühr bei der für die Bestellung und Terminvereinbarung zuständigen Stelle der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL) vor Inanspruchnahme des jeweiligen Services zu entrichten.

§ 3

§ 2 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen wird um Abs. 3 ergänzt:

Die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 3 Abs. 4 entsteht mit der Entgegennahme des Antrags auf gebührenpflichtigen Tausch.

§ 4

§ 3 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen wird um Abs. 4 ergänzt:

Die Gebühr für jeden Wechsel der Behälterzahl, der Behältergröße oder der Entleerungszeiträume außer dem ersten Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres beträgt 20,00 €.

§ 5

§ 7 der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lünen wird um Abs. 4 ergänzt:

Die zusätzliche Gebühr gem. § 3 Abs. 4 wird mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lünen,

Stodollick
Bürgermeister